

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.05.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pütt“ am 26.06.2020 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 10.02.2021 - 15.03.2021 durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 10.02.2021 erfolgt.
5. Die Stadtvertretung hat am 24.09.2021 den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 04.10.2021 bis zum 05.11.2021 während folgender Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:  
 Mo.- Mi. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr  
 Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
 Fr. 9:00 - 12:00 Uhr  
 Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am 09.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.  
 Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.parchim.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen.de](http://www.parchim.de/politik-verwaltung/bekanntmachungen.de) ins Internet gestellt.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.04.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 27.04.2022 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde in gleicher Sitzung gebilligt.

Parchim, .....

Siegel Flörke  
Bürgermeister

10. Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Stadt Parchim sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden beurkundet.

AUSFERTIGUNG

Parchim, .....

Siegel Flörke  
Bürgermeister

11. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung mit Schreiben vom ..... vorgelegt.  
 Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom .....(AZ.....) erteilt.

Parchim, .....

Siegel Flörke  
Bürgermeister

12. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Parchim, .....

Siegel Flörke  
Bürgermeister

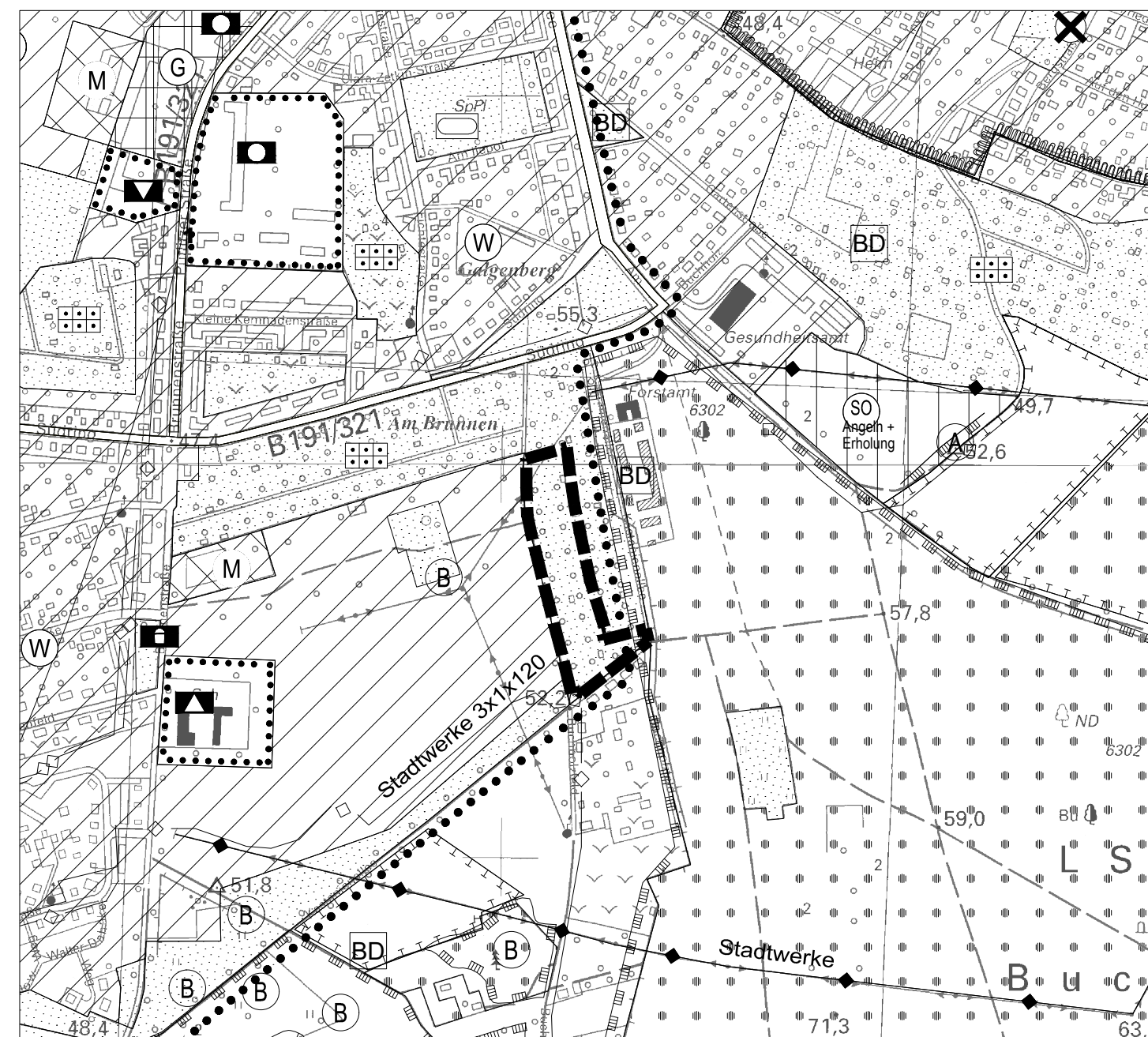
# 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim für den Bereich "Fontaneweg Ost"

## Teil A - Planzeichnung

### Präambel

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

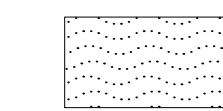
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim am 27. April 2022 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Fontaneweg Ost" beschlossen.



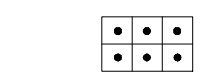
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim

M 1 : 20.000

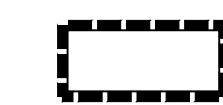
Grünflächen  
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünfläche

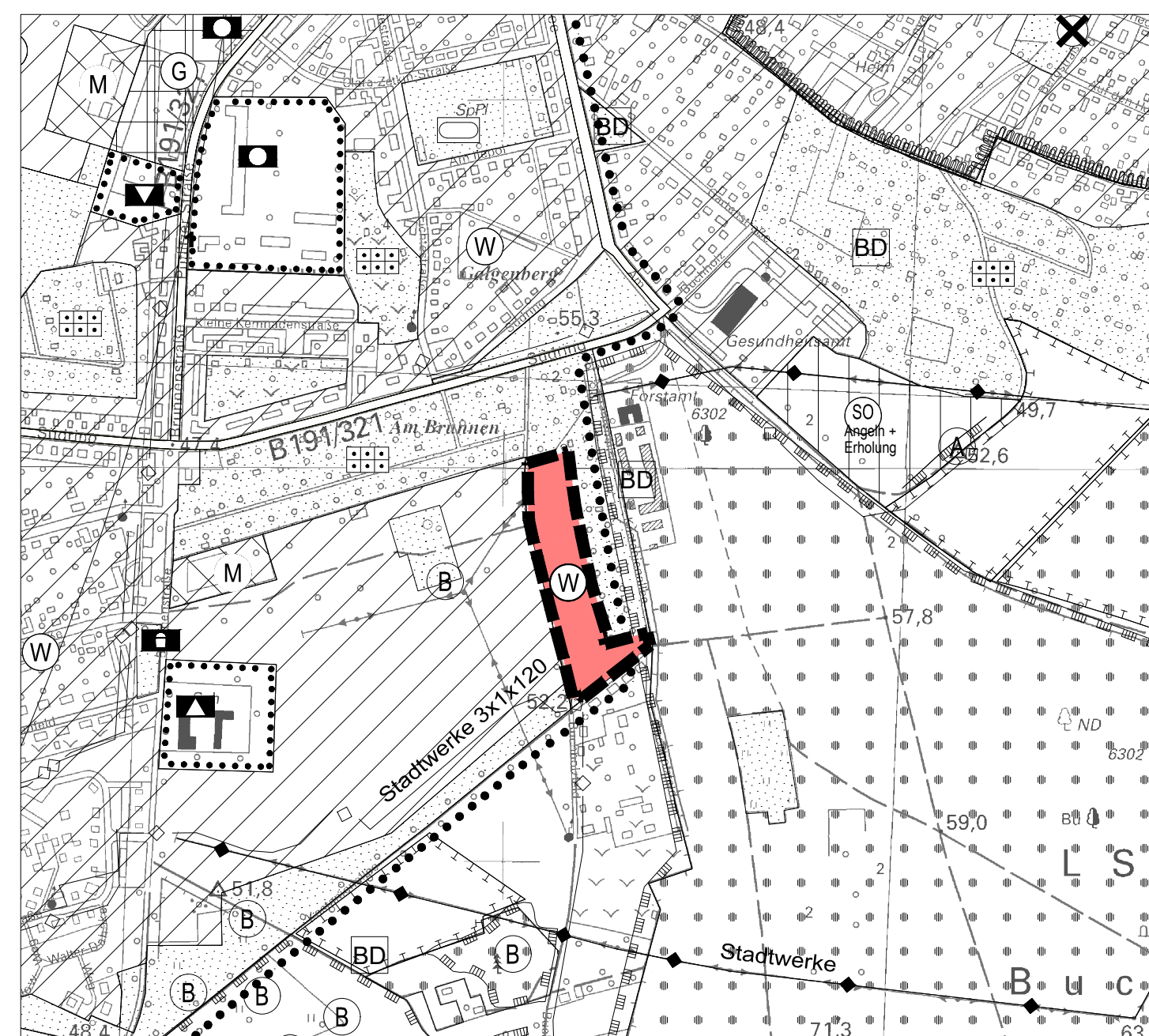


Dauerkleingarten



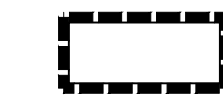
Grenze des Änderungsbereiches

Innerhalb des in dem Planzeichnungsausschnitt umgrenzten Änderungsbereiches werden die zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch die zeichnerischen Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig ersetzt.



13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim

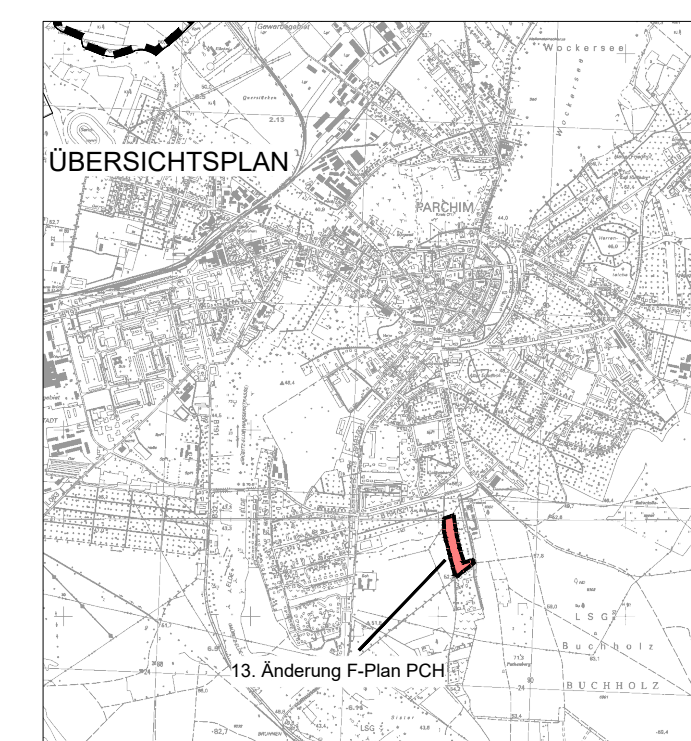
M 1 : 20.000



Grenze des Änderungsbereiches



Wohnbauflächen



©LVermA M-V  
Nr. A-12/2002

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus dem wirksamen  
Flächennutzungsplan der Stadt Parchim

Vorentwurf:	Dezember 2020
Entwurf:	Juli 2021
Abschließender Entwurf:	Februar 2022
Satzungsbeschluss:	April 2022
Rechtskraft:	

